

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1915)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Thormann / Stämpfli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des Obergerichts für das Jahr 1915.

Das Obergericht beeindruckt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1915 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im April verstarb nach längerer Krankheit Oberrichter **Witz**, der dem Obergerichte seit Mai 1909 angehörte und stets der I. Strafkammer zugeteilt war.

Im Mai reichte Oberrichter **Merz** infolge seiner Wahl zum Regierungsrat seine Demission ein; er gehörte dem Obergerichte vom Februar 1903 bis 10. August 1910 und später wieder vom Oktober 1912 bis Mai 1915 an; in der letztern Periode versah er das Präsidium des Handelgerichts.

An Stelle der Herren Witz und Merz wählte der grosse Rat zu Oberrichtern die Herren Fürsprecher **Zgraggen** in Bern und Gerichtspräsident **Heuer** in Burgdorf, die am 21. Mai vom Obergericht beeidigt wurden. Oberrichter Heuer verstarb noch am gleichen Tage. Als dessen Nachfolger wurde vom Grossen Rate Gerichtspräsident **Kasser** in Aarwangen gewählt. Oberrichter Kasser wurde der I. Strafkammer, Oberrichter Zgraggen der I. Zivilkammer zugeteilt.

Oberrichtschreiber **Stämpfli** und Kammerschreiber **Kuhn** wurden auf eine neue Amts dauer wieder gewählt. Infolge seiner Wahl zum Beamten des eidgenössischen Justizdepartementes reichte Herr Kuhn

seine Demission ein; als Nachfolger wählte das Obergericht Fürsprecher **Paul Ehksam**, bisher Sekretär des Obergerichts. Zum Sekretär des Obergerichts (Angestellter I. Klasse) wurde gewählt: Fürsprecher **E. L. von Wurstemberger**.

Zum **Präsidenten des Handelgerichts** wurde Oberrichter **Trüssel**, zum Vize-Präsidenten Oberrichter **Chappuis** gewählt.

In der **Bibliothekskommission** wurde Oberrichter **Merz** ersetzt durch Oberrichter **Ernst**.

In der Maisession bewilligte der grosse Rat für einen ostseitigen **Flügelanbau** an das Obergerichtsgebäude einen Kredit von Fr. 185,000. Der Neubau wurde noch vor Jahresschluss unter Dach gebracht. Der Flügelanbau soll im August des laufenden Jahres bezogen werden.

In die **Baukommission** für den Anbau des Obergerichtsgebäudes (Möblierung etc.) wurden gewählt: Obergerichtspräsident **Thormann**, Oberrichter **Streiff** und **Trüssel** und Oberrichtschreiber **Stämpfli**.

Die im Rathaus zurückgelassenen Akten, Bücher und Druckschriften des Obergerichts wurden dem **Staatsarchiv** abgetreten.

In Ergänzung des Beschlusses vom 14. November 1914 betreffend die Bestellung der gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 zur Erledigung der **Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten** oder **Apothekern** zuständigen **Schiedsgerichte** hat das Obergericht folgende Neuwahlen getroffen:

I. Neubestellung im I. Geschwornenbezirk.

Juristischer Ersatzmann: an Stelle des verstorbenen Gerichtspräsidenten Willi, Gerichtspräsident Bühler in Frutigen.

Vertreter der Krankenkassen: F. Spycher, Amtsschaffner, Thun.

Ersatzmann: Friedrich Gasser, Lehrer, Worb.

II. Neubestellung im II. Geschwornenbezirk.

Juristischer Ersatzmann: an Stelle des demissionierenden Gerichtspräsidenten Keller, Gerichtspräsident Peter, Bern.

III. Neubestellung im III. Geschwornenbezirk.

Obmann: Gerichtspräsident Gerber in Langnau.

Juristische Beisitzer: Gerichtspräsident Burgunder, Aarwangen, und Gerichtspräsident Blumenstein in Fraubrunnen.

Juristische Ersatzmänner: Gerichtspräsident Eggimann, Trachselwald, und Gerichtspräsident Schmitz, Wangen.

IV. Neubestellung im V. Geschwornenbezirk.

Juristischer Ersatzmann: an Stelle des demissionierenden Gerichtspräsidenten Walther, Gerichtspräsident Scherrer in Laufen.

Die Justizdirektion unterbreitete dem Obergericht den Entwurf betreffend Regelung der nach Art. 29 BG betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 zur Beurteilung der Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen **Fabrikinhabern** und **Arbeitern** zuständigen **Gerichtsinstanz** und des bezüglichen Verfahrens. Das Obergericht stimmte der von der Justizdirektion in Aussicht genommenen Ordnung grundsätzlich zu, hielt aber dafür, dass mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 29 l. c. (rasches Verfahren, grundsätzlicher Ausschluss der berufsmässigen Prozessvertretung) von der Appellation Umgang zu nehmen, dagegen die Nichtigkeitsklage mit dem im Gewerbegechtsverfahren aufgestellten Umfang als Rechtsmittel aufzunehmen sei. Für den Fall der Beibehaltung der Appellation solle die Vorschrift aufgenommen werden, dass der Gerichtsschreiber in appellablen Fällen die wesentlichen tatsächlichen Anbringen zu protokollieren habe (vgl. § 9, Al. 2 PD).

Die Justizdirektion ersuchte das Obergericht um eine Meinungsäusserung über die Frage, ob es zulässig sei und angezeigt erscheine, für die Vertretung in den vor dem **Versicherungsgericht** zu behandelnden Streitigkeiten den **Anwaltszwang**, wie er in § 12 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840 normiert ist, auszuschliessen.

Das Obergericht erteilte hierauf folgende Antwort:

„Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst vom Zwecke der genannten Gesetzesbestimmung auszugehen. Dieser besteht darin, den Richter bei der Urteilsfindung in der Weise zu unterstützen, dass die Anbringen der Parteien durch einen juristisch gebildeten und demnach sachverständigen Berater vorgebracht und begründet werden. Hierdurch wird eine richtige Prüfung des Falles durch den Richter nicht nur wesentlich erleichtert, sondern auch eine richtige

Urteilsfindung besser garantiert, also der Zweck jeder Rechtsprechung eher und vollkommener erreicht, als wenn der Richter bei der Rechtsfindung lediglich auf seine eigene Wissenschaft angewiesen ist.

Daraus ergibt sich, dass eine Aufhebung des Anwaltszwanges ohne wesentliche Nachteile für die Rechtsprechung jedenfalls nur in solchen Streitigkeiten zulässig ist, die ganz einfacher Natur sind oder doch wenigstens zu ihrer Beurteilung keiner speziellen juristischen Vorbildung bedürfen. Während diese letztere Voraussetzung bei den in lit. a des Art. 120 UVG vorgesehenen Streitigkeiten manchmal zutreffen mag, ist dies bei den in lit. b und c vorgesehenen Fällen jedoch kaum der Fall.

Von diesem Gesichtspunkte aus könnte deshalb nur für die Geltendmachung der Ansprüche eines Versicherten oder eines Dritten an die Anstalt oder eine Kasse die Vertretung einer Partei durch andere als patentierte Personen nicht von vornherein abgelehnt werden, und dies um so weniger, als in der Tat nicht jedem Entschädigungsberechtigten, der nicht selbst imstande ist, seine Begehren zu formulieren und zu begründen, zugemutet werden kann, auch für die Geltendmachung unbedeutender Ansprüche sich eines patentierten Fürsprechers zu bedienen.

Immerhin kann aber auch in diesen Fällen die Vertretung der Parteien nicht schlechtweg freigegeben werden, denn sonst würde man riskieren, die Parteien gewissenlosen Agenten auszuliefern, die, ohne die nötigen Kenntnisse und die notwendigen moralischen Garantien für eine sachgemässen Vertretung zu besitzen, die Gelegenheit benutzen, um die Streitfälle in eigenem Nutzen auszuschlachten. Es können deshalb jedenfalls nur solche Personen als Vertreter der Parteien zugelassen werden, welche infolge ihrer Stellung zu der betreffenden Partei eine gewisse Garantie dafür bieten, dass sie diese Vertretung nicht im eigenen Interesse ausbeuten. Dies ist bis zu einem gewissen Grade der Fall, wenn als Vertreter oder Beistand einer Partei im Prozesse nur ein mehrjähriger Familienangehöriger oder Berufsgenosse zugelassen wird, wie dies auch in beschränktem Masse in § 29 des Dekrets über die Gewerbegerichte vom 22. März 1910 vorgesehen ist.

Lässt man diese Vertretung durch nicht patentierte Personen in diesem beschränkten Masse zu, so ergibt sich hieraus nicht nur für die Parteien eine Kostenersparnis — was in Bagatellstreitigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist —, sondern es wird auch in den meisten Fällen ein Vorverfahren betreffend die Erteilung des Armenrechts vermieden werden können, was auch eine etwas raschere Erledigung der Streitigkeiten ermöglicht.

Fraglich kann in der Tat ferner sein, ob diese Vertretung durch nicht patentierte Personen in allen Prozessen über die Versicherungsleistungen zuzulassen oder nicht unter allen Umständen auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, die der Kompetenz des Einzelrichters unterliegen (Art. 4 des Gesetzes-Entwurfes).

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu beachten, dass für die richtige Beurteilung der Versicherungsansprüche in schwereren Fällen der Rat von sachverständigen Personen viel weniger leicht entbehrt werden kann, als dies bei kleinen Unfällen

der Fall ist. Zudem erheischt die Begründung der dahierigen Ansprüche mit Rücksicht auf ihre finanzielle und ökonomische Tragweite bedeutend mehr Sorgfalt und Sachkenntnis, so dass für die richtige Abfassung einer bezüglichen Klageschrift die Vertretung durch einen patentierten Anwalt kaum entbehrt werden kann.

Mit Rücksicht hierauf wäre deshalb die Zulässigkeit der Vertretung einer Partei in Versicherungsprozessen durch nicht patentierte Personen jedenfalls auf diejenigen Fälle zu beschränken, die der Kompetenz des Einzelrichters unterliegen.

Gestützt auf diese Ausführungen ist das Obergericht der Ansicht:

Dass die Vertretung oder die Verbeiständigung einer Partei durch eine nicht patentierte Person in allen Versicherungsstreitigkeiten in erster Linie prinzipiell abzulehnen und eventuell jedenfalls nur in den Streitigkeiten betreffend die Versicherungsleistungen (Art. 120, lit. a UVG) in dem Sinne zu gestatten sei, dass als Vertreter einer Partei auch Familienangehörige oder Berufsgenossen auftreten können, diese Vertretungsbefugnis aber auf die Streitfälle beschränkt wird, die die Kompetenz des Einzelrichters nicht übersteigen.“

Im Berichtsjahre hatte sich das Obergericht mit zwei **Abberufungsbegehren** zu befassen; die beiden in Frage stehenden Beamten (ein Wohnsitzregisterführer und Gemeindekassier, sowie ein Regierungsstatthalter) wurden abberufen.

Auf Ansuchen der Justizdirektion wurde an die Fürsprecher und die Richterämter des Kantons folgendes **Kreisschreiben** erlassen:

„Wie uns die Justizdirektion mitteilt, kommt es häufig vor, dass in Zivilprozessen, in denen einer der Parteien das Armenrecht erteilt ist, unter Mitwirkung der armenrechtlichen Anwälte Vergleiche abgeschlossen werden, die nur die Kosten des armenrechtlichen Anwaltes, nicht aber die vorläufig gestundeten Gerichtsgebühren und Auslagen des Staates berücksichtigen. Dies ist nach Sinn und Geist des § 58 CP unstatthaft. Denn der Anwalt, der einer Partei armenrechtlich beigeordnet wurde, ist, wie sich aus der genannten Gesetzesbestimmung ergibt, verpflichtet, bei der allfälligen Kostenliquidation — möge diese nun anlässlich eines Urteils oder eines Vergleiches erfolgen — auch die Interessen des Staates zu vertreten und für die Deckung seiner Auslagen und Gerichtsgebühren besorgt zu sein.“

Ist es bei einem Vergleichsabschluss trotz der Bemühungen des Anwaltes nicht möglich, den Ersatz sämtlicher Kosten zu erhalten, übernimmt vielmehr die Gegenpartei nur einen Teil derselben, so ist dieser Anteil *gesamthaft* zu bestimmen und der Anwalt verpflichtet, diesen auf alle „Beteiligten“ pro rata ihrer bezüglichen Forderungen zu verteilen und den dem Staate für Gebühren und Auslagen zukommenden Betrag der zuständigen Gerichtsstelle abzuliefern.

Wir laden Sie deshalb ein, diese Bestimmungen in Zukunft genau zu beobachten und bei Vergleichsabschlüssen in Armenrechtssachen die Interessen des Staates in der angegebenen Weise zu wahren.“

Die **Inspektionen** der Richterämter durch die Mitglieder des Obergerichts wurden mit Rücksicht auf die ausserordentliche Zeitlage nur in drei Bezirken, wo Missstände in der Geschäftsführung etc. auftraten, vorgenommen.

In 24 Sitzungen behandelte das Obergericht 218 Geschäfte, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Im Berichtsjahr wurden von der Geschworenenliste gestrichen:

wegen Absterbens 3 und
„ Wegzuges 3 Geschworne.

B. Staatsanwaltschaft.

Die **Bezirksprokuratoren** des III. und IV. Bezirks, **Ingold** und **Häberli**, sowie der **stellvertretende Prokurator Adolf Häberli** wurden auf eine neue Amtsduer wieder gewählt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Es fanden folgende **Neuwahlen** von **Gerichtspräsidenten** statt:

Für das Amt **Frutigen**: Fürsprecher **Bühler** an Stelle des verstorbenen Notar Kallen.
„ „ „ **Konolfingen**: Notar **Balsiger** für den weggezogenen Fürsprecher Grieb.
„ „ „ **Fraubrunnen**: Fürsprecher **Blumenstein** für den demissionierenden Notar Buri.
„ „ „ **Schwarzenburg**: Notar **Staub** für den verstorbenen Notar Harnisch.
„ „ „ **Laufen**: Notar **Scherrer** für den demissionierenden Fürsprecher Walther.
„ „ „ **Burgdorf**: Fürsprecher **Grieb** für den zum Oberrichter gewählten Fürsprecher Heuer.
„ „ „ **Bern**: Fürsprecher **Otto Peter** für den demissionierenden Fürsprecher Keller.
„ „ „ **Aarwangen**: Fürsprecher **Burgunder** für den zum Oberrichter ernannten Fürsprecher Kasser.

Gerichtspräsident **Willi** in Meiringen wurde im Militärdienst auf einer Patrouillentour von einer Lawine überschüttet und starb mit seinen sämtlichen Begleitern.

Infolge Rückzugs der eingereichten Beschwerden wurden die Wahlen der **Bezirksbeamten** von **Pruntrut** vom Grossen Rat validiert. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden die Funktionen des Gerichtspräsidenten ausgeübt durch die Gerichtspräsidenten **Ceppi** in Delsberg und **Jobin** in Saignelégier, und nach Verhinderung des letztern infolge eines Unfalls, durch Gerichtspräsident **Périnat** in Münster.

Die Funktionen der **Gerichtspräsidenten IV und V von Bern** wurden zugeteilt:

Gerichtspräsident IV: Peter.
„ V; Seelhofer.

Anlässlich der Beeidigung eines Gerichtspräsidenten als ausserordentlichen Untersuchungsrichter wurde Art. 101, Al 3 der Gerichtsorganisation dahin interpretiert, dass nur **ausserordentliche Untersuchungsrichter**, die nicht beeidigte Gerichtspräsidenten sind, durch das Obergericht beeidigt werden müssen.

Einem **Gerichtsschreiber** wurde gestützt auf Art. 99 GO gestattet, das Amt eines Gemeindeschreibers und Wohnsitzregisterführers zu übernehmen, unter dem Vorbehalt des Rückzuges der Bewilligung, wenn aus der Vereinigung der genannten Ämter Schwierigkeiten entstehen sollten.

Wegen des Militärdienstes der Gerichtspräsidenten musste der Obergerichtspräsident folgende **Stellvertretungen** durch Gerichtspräsidenten anderer Amtsbezirke anordnen:

Nidau: Gerichtspräsident Zimmermann, Aarberg.

Wangen: Gerichtspräsident Frey, Biel.

Konolfingen: Gerichtspräsident Eggimann, Trachselwald.

Burgdorf: Gerichtspräsident Eggimann, Trachselwald.

Gerichtspräsident Raaflaub in Saanen wurde während seiner langen Krankheit vertreten durch die Gerichtspräsidenten Feuz in Blankenburg und Seewer in Wimmis.

Schwierigkeiten entstanden bei der Anordnung der ordentlichen Stellvertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizepräsidenten und die Amtsrichter, weil diese sich darüber beklagten, dass sie mit der ihnen jeweilen ausbezahlten Entschädigung nicht auskommen können.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

In den Amtsbezirken **Aarwangen, Fraubrunnen und Obersimmental** fanden Neuwahlen von Betreibungsbeamten statt. Alle Wahlen erhielten die übergerichtliche Bestätigung.

Ebenso wurden die Wahlen von 73 **Betreibungsgehülfen** bestätigt. Drei Betreibungsgehülfen wurden dagegen mit Rücksicht auf ihre Disziplinarstrafen blos **provisorisch** gewählt und bestätigt.

Die Amtsgerichte werden angewiesen, die Wahlen der Betreibungsgehülfen, deren Amtsduer auf Ende des Jahres ausläuft, rechtzeitig, spätestens anfangs Dezember zu treffen, damit das Obergericht vor Auslauf der Amtsduer über die Bestätigung beschliessen kann. Es ist wünschenswert, dass der Beginn der Amtsduer der Betreibungsgehülfen, wie die der Betreibungsbeamten, einheitlich geordnet wird.

E. Fürsprecher.

Im Berichtsjahre legte Oberrichter **Merz** sein Amt als Präsident und Mitglied der **Prüfungskommission** für Fürsprecher nieder; er wurde ersetzt durch Oberrichter **Gressly**.

Den **Akzess** zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 28, denjenigen zur praktischen Prüfung 18 Kandidaten.

Das in § 4, Ziff. 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 25 Kandidaten erteilt, 15 Kandidaten wurden nach bestandenem

Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt. Mit Rücksicht auf den Militärdienst vieler Kandidaten wurde im Juli eine ausserordentliche Sitzung der Prüfungskommission abgehalten.

Ein Gesuch um **Erlass der theoretischen Fürsprecherprüfung** gestützt auf die Ablegung des Doktorexams (§ 4 letztes Alinea des Prüfungsreglementes) wurde abgewiesen, weil der Kandidat nicht im Besitz eines Maturitätszeugnisses war.

Dagegen wurde einem Kandidaten gemäss § 4 des Prüfungsreglementes nach Vorlage eines Maturitätszeugnisses und eines Zeugnisses über das in der I. Gruppe der juristischen Fakultät der Universität Bern bestandene Doktorexamen die Ablegung der theoretischen Fürsprecherprüfung erlassen.

Einem Kandidaten wurde auf seine Anfrage hin geantwortet, dass das von ihm vorgelegte **Maturitätszeugnis** des österreichischen Staatsgymnasiums in Czernowitz nach Einholung der Ansichtsäusserung der Direktion des Unterrichtswesens als der bernischen Gymnasialmaturität gleichwertig angesehen werde.

Nachstehende Bewerber wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur **Ausübung** der **Advokatur** im Kanton Bern zugelassen:

Dr. Boris Lifschitz in Bern, patentiert in Unterwalden.

Dr. Adolf Seiler in Liestal, patentiert in Basel-Land.

Dr. M. Bernhard Hammer in Solothurn, patentiert in Solothurn.

Dr. Otto Frikker in Dornach, patentiert im Kanton Thurgau.

Dr. Fritz Laager in Aarau, patent. im Kanton Aargau.

Dr. Alfred Huber in Bern, patent. im Kanton Luzern.

Emil Hofmann in Bern, patentiert im Kanton Thurgau.

Dr. Sylvain Brunschwig in Basel, patentiert im Kanton Basel-Stadt.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten 33 ein.

Davon wurden:

zugesprochen	19
abgewiesen	6
sonst erledigt	8

Zwei Anwälte wurden mit Bussen von je Fr. 100, einer mit einer solchen von Fr. 50 und ein anderer mit einer solchen von Fr. 10 belegt. In 8 Fällen wurde den Anwälten Ermahnungen erteilt. Zwei Anwälte wurden grundsätzlich zum Ersatz des durch ihr Verhalten entstandenen Schadens verurteilt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, kamen 7 zur Verhandlung; in vier Fällen wurde die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen, drei Fälle wurden den Administrativbehörden zugewiesen. In allen Fällen herrschte Übereinstimmung mit dem Entscheide des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichts.

II. Appellationshof.

Der Appellationshof erliess folgendes **Kreisschreiben** betreffend die Gerichtsverhandlungen mit **Taubstummen**:

„Der Bernische Fürsorgeverein für Taubstumme macht in einer Eingabe die Anregung, es möchte für jede Gerichtsverhandlung mit Taubstummen ein **Ausleger** beizuziehen werden. Zur Begründung dieses Gesuches wird angeführt:

Verschiedene Fälle von Gerichtsverhandlungen haben gezeigt, dass Taubstumme unrichtig behandelt wurden. Wir wollen damit nicht dem Richter einen Vorwurf machen, dass es am guten Willen gefehlt hätte. Der Charakter der Taubstummen ist im allgemeinen ein schwieriger. Sie sind infolge ihres Gebrechens misstrauisch und boshaft, fühlen sich leicht gekränkt und zurückgesetzt. Wie wir aus Erfahrung wissen, bejahren manche Taubstumme alles ohne weiteres, einzig um glauben zu machen, dass sie alles verstehen, oder um nicht als einfältig angesehen zu werden. In vielen Fällen ist mit der Taubstummheit auch eine gewisse geistige Schwerfälligkeit und Beschränktheit verbunden.

Dieser Anregung ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Justizdirektion und des Obergerichts Folge zu geben.

Sie werden deshalb angewiesen, in allen Zivilrechtsstreitigkeiten, wo Taubstumme als Parteien oder Zeugen beteiligt sind, insbesondere auch in Entmündigungsprozessen, einen **Ausleger** beizuziehen. Der Fürsorgeverein für Taubstumme nennt als geeignete Persönlichkeit Herrn Eugen Sutermeister, Taubstummenprediger, Gurtengasse 6, Bern (Telephon Nr. 4052), und verlangt für den Ausleger bloss die Vergütung der Reiseauslagen. Diese Kosten sind den allgemeinen Prozesskosten gleichzustellen.“

Die Zahl der **Armenrechtsgesuche** hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen: 1911: 197, 1912: 277, 1913: 323, 1914: 297, 1915: 379. Die Zahl der armenrechtlichen Vaterschaftsprozesse könnte vermindert werden, wenn die Beistände der ausserehelichen Kinder, insbesondere die Amtsvormünder, sich in der aussergerichtlichen Erledigung mehr Mühe gäben.

Eine grosse Unklarheit besteht bei erstinstanzlichen Richtern und Anwälten über das bei **Kompetenzkonflikten** zwischen dem Handelsgericht und den ordentlichen Zivilgerichten zu beobachtende Verfahren. Die Parteien haben die Sachkompetenz im Dekretsverfahren durch eine Einrede (§ 17, Z. 1 PD), im ordentlichen Verfahren durch ein einfaches Gesuch — nicht ein eigentliches Zwischengesuch — zu bestreiten. Das angerufene Gericht beurteilt die Sachkompetenz von Amtes wegen oder auf Einrede oder Gesuch der Parteien. Der Kompetenzstreit ist in allen Fällen von Amtes wegen dem Appellationshof im Plenum zur endgültigen Entscheidung zuzustellen; die Weiterziehung erfolgt also nicht auf dem Wege der Appellation (vgl. ZBJV 51, 560).

Der Gerichtshof hat die Wahrnehmung gemacht, dass einige Gerichtspräsidenten den **Aussöhnungsversuch**

nur oberflächlich abhalten. Die Gerichtspräsidenten werden aufgefordert, dem Aussöhnungsversuch mehr Aufmerksamkeit zu schenken und sich zu bemühen, die Parteien zu vergleichen (§§ 117, 303 CP).

Zwei **Gerichtsschreiber** mussten wegen mangelhafter Protokollführung disziplinarisch bestraft werden. Die Rückstände dieser Beamten waren hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sie die Protokolle nicht während den Gerichtsverhandlungen niederschrieben, sondern nur „Brouillons“ anfertigten. Bei einem dieser Beamten musste auch gerügt werden, dass Parteien und Anwälte zu Verhandlungen zugelassen wurden, ohne die Gerichtsgebühren zu bezahlen, und dass ihrem Wunsche, über die Verhandlung kein Protokoll aufzunehmen, entsprochen wurde. Beiden Beamten wurde die Abberufung angedroht.

Ein Gerichtsschreiber musste aufgefordert werden, die **Protokolle** während der Sitzung abzufassen und nach dem Verlesen dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen, da nur ein solches Protokoll die für eine öffentliche Urkunde notwendige Garantie der absoluten Wahrheit biete.

Auf dem Richteramt **Laufen** fand sich noch eine grössere Anzahl unerledigter, bereits im Jahre 1911 anhängig gemachter **Grundbuchbereinigungsprozesse** vor. Nach Mitteilung des Gerichtspräsidenten lag der Grund der Nichterledigung darin, dass im November 1911 die Verhandlungen mit Rücksicht auf das kommende Prozessdekret verschoben wurden und sich die Parteien nunmehr weigern, die Kostenvorschüsse zu leisten. Der Appellationshof wies den Gerichtspräsidenten von Laufen an, die Kläger zur Leistung des Kostenvorschusses innerst bestimmter Frist aufzufordern und die Prozesse, für die die Vorschüsse geleistet werden, unverzüglich zu beurteilen, die andern dagegen formell erledigt zu erklären und in der Kontrolle unter Angabe des Grundes abzuschreiben.

Das **Prozessverfahren** könnte oft einfacher und billiger gestaltet werden, wenn die Richter von der Bestimmung des § 16 PD mehr Gebrauch machen würden, wonach von der Einreichung einer schriftlichen Antwort Umgang genommen und sofort Termin zur Hauptverhandlung angesetzt werden kann. Bei einfachen Vaterschafts- und Ehescheidungsprozessen sollte von dieser Vereinfachung immer Gebrauch gemacht werden.

Der Appellationshof behandelte im Berichtsjahre folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1914 hängig	35
Im Jahre 1915 neu hinzugekommen	242
Total	277

Hier von wurden erledigt durch Urteil, und zwar:	
In Bestätigung des ersten Urteils	104
In Abänderung des ersten Urteils	16
In teilweiser Abänderung des ersten Urteils	10
Durch Forumsverschluss erledigt	12
Durch Cassation erledigt	—
Durch Reformerklärung erledigt	1
Durch Vergleich oder Abstand etc.	12
Infolge Umgehung der ersten Instanz erledigt	78
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des Appellanten im Abspruchstermin)	2
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt	42
Total	277

Im weiteren wird auf Tabelle I verwiesen.

In 2 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet.

Oberexpertisen wurden in einem Falle bewilligt, in einem Falle das Gesuch um Veranstaltung von solchen abgewiesen.

Gegen 37 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 5 Rekurse aus dem Vorjahr).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	21
Durch Abänderung der Urteile	2
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder Herabsetzung der zugesprochenen Entschädi- gungssumme)	2
Durch Rückzug	2
Nicht eingetreten wurde auf	7
Urteile stehen noch aus	3
Total	37

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht	2
Patent- und Markenstreitigkeiten	
Forderungen, gestützt auf das OR	18
Ehescheidungen, Statusklagen	2
Vaterschaft	8
Andere Fälle	7
Total	37

Gegen 7 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; ein Rekurs wurde begründet erklärt, 5 Rekurse wurden abgewiesen und auf einen wurde nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Entmündigungsbegehren (zugesprochen 6, abgewiesen 9, Beistandschaft verfügt 1)	16
Begehren um Aufhebung der Entmündigung (zugesprochen —, abgewiesen —)	—
Rehabilitationsgesuche	—
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 327, abgewiesen 45, sonst erledigt 7)	379

Übertrag 395

Im weiteren wird auf Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

Es wird auf den besondern Jahresbericht verwiesen, den diese Behörde gemäss Art. 15 SchKG und § 29 EG zum SchKG dem Bundesgericht und dem Appellationshofe zu erstatten hat.

IV. Handelsgericht.

A. Personalbestand.

Auf den 2. Mai 1915 trat Herr Oberrichter Leo Merz, Präsident des Handelsgerichts, zufolge seiner Wahl als Regierungsrat des Kantons Bern aus dem Handelsgericht aus. An seiner Stelle wählte das Obergericht zum Handelsgerichtspräsidenten Herrn Oberrichter Dr. Trüssel.

Als kaufmännischer Richter ist bereits im Jahre 1914 durch Demission ausgeschieden Herr O. Knittel. Er wurde im Berichtsjahre ersetzt durch Herrn O. Leibundgut, Kaufmann in Bern.

Der Bestand des Handelsgerichts auf Ende 1915 war sonach folgender:

Juristische Gerichtsmitglieder.

Präsident: Oberrichter Dr. Fritz Trüssel.
Oberrichter Louis Chappuis, Vize-Präsident.
Oberrichter Roman Fröhlich.
Kammerschreiber: Dr. Leuch.

Handelsrichter.

Alter Kanton:

Kehrli, P., Spediteur, Bern.
Jenni, J., Landwirt, Worblaufen.
Siegerist, K., Spenglermeister, Bern.

Küenzi, E., Werkzeugfabrikant, Bern.
 Walther, F., Spezereihändler, Bern.
 Thomet, F., Verwalter der Konsumgenossenschaft Bern.
 von Tobel, R., Weinhändler, Bern.
 von Grenus, Ed., Bankier, Bern.
 Schenk, W., Müller, Bern.
 Leibundgut Oskar, Kaufmann, Bern.
 Aeschlimann, Th., in Firma Lehmann & Cie., Langnau.
 Luginbühl, Joh., Handelsmann, Zäziwil.
 Rufener, G., Handelsmann, Langenthal.
 Schär, J., Bankbeamter, Langenthal.
 Christen, M., Bierbrauer, Burgdorf.
 Kindlimann, C., Fabrikant, Burgdorf.
 Aebi, J. U., Maschinenfabrikant, Burgdorf.
 Räuber, F., Kolonialwarenhändler, Interlaken.
 Seiler, E., Hotelier, Interlaken.
 Diem, A., Sekretär der Handelskammer, Biel.
 Jordi, A., Kaufmann, Biel.
 Olivier, C., Kaufmann, Biel.
 Müller, L., Uhrenfabrikant, Biel.
 Müller, G., Baumeister, Bargen.
 Schmutz, R., Handelsmann, Büren a/A.

Jura:

Monfrini, Ch., Fabrikant, Neuenstadt.
 Favre, A., Fabrikant, Cormoret.
 Rebetez, J., Fabrikdirektor, Bassecourt.
 Schwarz, Aug., Fabrikdirektor, Tramelan-dessus.
 Rapin, A., Fabrikant, St-Imier.
 Groslimond, Ed., Unternehmer, Reconvilier.
 Erard, Marc, monteur de boîtes, Noirmont.
 Dubail, L., fils, Pruntrut.
 D'Anacker, Fabrikdirektor, Choindez.
 Gresly, Adolf, Fabrikant, Liesberg.
 Bechler, A., Mechaniker, Moutier.
 Hertling, Louis, Bankdirektor, Pruntrut.

B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Auch dieses Jahr brachte der europäische Krieg eine recht empfindliche Störung in den Geschäftsgang des Gerichtes. Die Abwicklung der Prozesse wurde, wie im Jahre 1914, infolge der Abwesenheit zahlreicher Anwälte, Parteien und Zeugen im Militärdienst, sowie infolge des oft unterbrochenen Verkehrs mit dem Auslande in vielen Fällen wesentlich erschwert und verzögert.

Der Einfluss des Krieges auf die Handelsbeziehungen zeigt sich in immer vermehrtem Masse in der zunehmenden Zahl und sodann auch in dem materiellen Inhalt der Prozesse. Viele Streitfälle sind eine Folge der durch den Krieg bedingten Störung und teilweisen Umgestaltung des Handels und des Wirtschaftslebens. Die Zahl der eingelaufenen Geschäfte (116) hat sich gegenüber dem Vorjahr (65) ganz erheblich vermehrt.

Im Berichtsjahr 1915 sind 116 Klagen eingereicht worden, wovon 93 aus dem alten Kantonsteil (**Amtsbezirke**: Bern 66; Biel 9; Konolfingen 3; Thun 2; Aarberg 2; Aarwangen 2; Burgdorf 2; Frutigen 2; Signau 2; Erlach 1; Laupen 1; Interlaken 1) und 23 aus dem Jura (**Amtsbezirke**: Laufen 1; Delsberg 6; Pruntrut 4; Freibergen 3; Courtemary 3; Münster 6). Dazu traten 19 Pendenzen, und zwar:

Pendent seit					
1 Monat	1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
8	2	1	3	4	1 ¹⁾

¹⁾ Erledigt am 31. März 1915.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 135. Von diesen 135 Geschäften wurden bis Ende Dezember 1915 in 57 Vorverhandlungen und 44 Hauptverhandlungen 104 Fälle erledigt, und zwar:

39 durch Urteil,
 44 durch Vergleich,
 19 durch Abstand, Rückzug der Klage,
 2 Ablehnung der Kompetenz,

104

Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Geschäfte fand der grösste Teil der Sitzungen in Bern statt. Die Bieler Geschäfte wurden in Biel, die jurassischen Geschäfte an dem jeweils geeigneten Orte des Jura verhandelt.

Dauer der Prozesse.**A. Erledigte Prozesse: 104.**

Art der Erledigung	Es dauerten Prozesse						Durchschnittsdauer in Tagen
	Bis 1 Monat	1-2 Monate	2-3 Monate	3-6 Monate	6-12 Monate	über 1 Jahr	
Vergleich . .	15	9	5	8	5	2	109
Urteil . . .	5	10	7	15	2	—	83
Abstand, Rückzug der Klage	10	5	2	2	—	—	33
Ablehnung der Kompetenz .	2	—	—	—	—	—	1
Total 1915	32	24	14	25	7	2	85
Total in %	30.7	23	13.4	24	6.7	1.9	—

Die durchschnittliche Dauer der erledigten Prozesse beträgt 85 Tage.

B. Nicht erledigte Prozesse: 31.

Pendent seit					
1 Monat	1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
15	5	1	3	5	2 ¹⁾

¹⁾ Die Erledigung ist in beiden Fällen durch rogatorische Beweisaufnahmen im Auslande (Deutschland und Frankreich) verzögert worden.

Natur der Klagen.

Die 116 eingegangenen Klagen verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Geschäftszweige:

Dienstvertrag	9
Werkvertrag	9
Auftrag	5
Mäklervertrag	2
Transport-Frachtvertrag	5
Darlehn	1
Gebrauchsleihe	1
Miete	2
Gesellschaftsvertrag	3
Versicherungsvertrag	3
Patentsachen	3
Diverses	2
	— 45
Kaufvertrag (Lieferungsvertrag)	71
Bureaumaterial	3
Maschinen	10
Lebensmittel, Futterartikel	19
Bier, Wein, Spirituosen	3
Garn, Tuchwaren, Kleider	5
Diverses	29
Immobilien (Abweisung wegen In- kompetenz)	2
	— 71
	— 116

Dem Streitwerte nach fielen 55 Geschäfte in die bundesgerichtliche Kompetenz (über Fr. 2000) und 61 in die endliche Kompetenz des Handelsgerichts (Fr. 400—2000).

Von den 39 durch **Urteil** erledigten Geschäften fielen 23 in die Kompetenz des Bundesgerichts. In 5 Fällen erfolgte Weiterziehung an das Bundesgericht. Diese Rekurse wurden in 2 Fällen durch Bestätigung des handelsgerichtlichen Urteils, in 2 Fällen durch Abänderung desselben, wovon eines teilweise, und in einem Falle durch Rückzug des Rekurses erledigt.

Hinsichtlich der **Vergleiche** kann neuerdings auf unsere Bemerkungen im Jahresbericht pro 1913 verwiesen werden. Sie sind in der Regel nach durchgeföhrtem Vor- und Beweisverfahren abgeschlossen auf Grund einer möglichst genauen Würdigung des Prozessstoffes durch den Instruktionsrichter. In einigen Fällen hätte bei richtiger Durchführung des Ausöhnnungsversuches eine Einigung der Parteien wohl schon in diesem Stadium des Prozesses erzielt werden können. Es ist ein Vorteil des Dekretsverfahrens, dass es namentlich in solchen Fällen noch einen Vergleichsabschluss ermöglicht, bevor unverhältnismässig hohe Kosten entstanden sind.

An **Gerichtsgebühren** wurden für die im Berichtsjahre erledigten Fälle Fr. 7720 (im Vorjahr: Fr. 3925) bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die juristischen Mitglieder Fr. 827.65, an die kaufmännischen Mitglieder Fr. 3510.90 (im Vorjahr: Fr. 2468.30) ausbezahlt.

C. Allgemeine Bemerkungen.

Im Vergleich zu den beiden ersten Berichtsjahren hat die Arbeitslast des Handelsgerichts in ganz wesentlichem Masse zugenommen. Während die Geschäftszahl im ersten Jahre 71 (wovon im Verlauf des Jahres erledigt: 59), im zweiten Jahre 77 (58) betrug, so hat sich die Zahl der Geschäfte und der Erledigungen im Jahre 1915 fast verdoppelt. Diese Erscheinung hat neben andern Umständen ihren Grund darin, dass sich das Handelsgericht wegen der Raschheit und Billigkeit des Verfahrens und seiner sachkundigen Besetzung in den beteiligten Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbes eines sich immer mehr festigenden Zutrauens erfreut. Eine Reihe von Differenzen, welche früher des enormen Kostenrisikos und der langen Verzögerung wegen nicht zu gerichtlichem Austrag gelangten, werden jetzt dem Handelsgericht zum Entscheide unterbreitet. Das zeigt sich namentlich frappant in der Zunahme der Geschäfte aus dem Jura. Dieser Kantonsteil, welcher anfänglich dem neuen Institut gegenüber eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen schien, indem im ersten Berichtsjahr nur 5, im zweiten 8 Geschäfte einlangten, hat nunmehr mit 23 Geschäften im Jahre 1915, d. h. ca. $\frac{1}{5}$ der gesamten Eingänge, mit der Zunahme im alten Kantonsteil Schritt gehalten.

Wiederholt wird das Handelsgericht von Parteien und Anwälten ersucht, Prozesse, welche der Zuständigkeit des Handelsgerichts nicht unterliegen, freiwillig zum Entscheide zu übernehmen. Solchen Gesuchen konnte mit Rücksicht auf die sich immer steigernde Geschäftslast nicht entsprochen werden. Dieser Umstand wird dem Handelsgericht auch in Zukunft eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und es überdies zwingen, die Kompetenzvorschriften jedenfalls nicht in ausdehnendem Sinne anzuwenden. Trotz der außergewöhnlichen Zunahme der Geschäfte konnten die handelsgerichtlichen Prozesse zwar bis jetzt durchschnittlich noch in verhältnismässig kurzer Zeit erledigt werden. Allein eine weitere Belastung würde notwendigerweise den Prozessgang in allen Fällen verzögern und dadurch eine der Errungenschaften der handelsgerichtlichen Rechtsprechung wieder in Frage stellen.

Die Zusammenarbeit der juristischen und kaufmännischen Gerichtsmitglieder war auch im Berichtsjahr durchaus angenehm und erspriesslich. Leider erweist sich eine annähernd gleichmässige Inanspruchnahme aller Handelsrichter, wenigstens im Zeitraume eines Jahres, nicht als möglich. Die Lokalisierung, sowie die Art einzelner Geschäfte bedingten oft die Bezeichnung bestimmter Handelsrichter, und sodann kommen die bezeichneten Handelsrichter, wenn die Sache vor der Verhandlung ihre Erledigung findet, nicht immer dazu, ihre Funktionen auszuüben. Mitunter verhindert auch die Geltendmachung des Rekussionsrechtes durch die Parteien die Einhaltung eines gleichmässigen Turnus. Einzelne Handelsrichter nahmen daher häufiger, andere seltener und einige gar nie an Sitzungen teil. Nach dieser Richtung soll in der Folge nach Tunlichkeit ein entsprechender Ausgleich versucht werden. Wünschbar wäre auch in einzelnen Fällen ein Austausch der kaufmännischen Mitglieder des alten und neuen Kantonsteils.

V. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Vgl. S. 1 ff. hiervor.

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die Erste Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 bestellte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu behandelnden Geschäfte (Anklagekammer) für das Berichtsjahr aus den Mitgliedern: Präsident Streiff, Oberrichter Gasser und Manuel. Unterm 8. Dezember 1915 trat an Stelle des Oberrichters Manuel Oberrichter Kasser.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die **Zahl der Geschäfte**, die im Jahre 1915 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgender, nach den Kontrollen der betreffenden Amtsstellen errichteten Statistik:

Die Zahl der eingereichten Anzeigen beträgt:	
im I. Geschworenenbezirk	3,883
" II. "	9,992
" III. "	3,513
" IV. "	5,339
" V. "	9,219
Total	<u>31,946</u>

Von diesen Strafanzeigen wurden dem Richter überwiesen:

im I. Geschworenenbezirk	3,617
" II. "	8,655
" III. "	3,304
" IV. "	4,939
" V. "	8,861
Total	<u>29,376</u>

Durch gemeinsamen Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator wurde aufgehoben:

	Unter- suchungen
im I. Geschworenenbezirk	751
" II. "	357
" III. "	650
" IV. "	918
" V. "	276
Total	<u>2,952</u>

Zur Beurteilung gelangten:

	An- geschuldigte
vor die Geschworenengerichte	79
" " Assisenkammer	50
" " korrektionellen Gerichte	1,077
" " korrektionellen Richter	4,031
" " Polizeirichter	20,310
Total	<u>25,547</u>

Vergleichende Tabelle:

	1911	1912	1913	1914	1915
Geschworenengerichte					
u. Assisenkammer	189	161	198	156	129
Korrektion. Gerichte	1,133	1,059	1,043	1,065	1,077
Korrektion. Richter	4,097	4,024	3,110	3,414	4,031
Polizeirichter	17,917	19,346	20,051	17,394	20,310
Total	23,336	24,590	24,402	22,029	25,547

2. Die **Tätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei** kann im Berichtsjahr wiederum im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Schwere Pflichtverletzungen kamen der Aufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis. Zu erwähnen sind zwei Fälle, in denen sich Polizeiangestellte in der Ausübung ihrer Dienstpflicht verleiten liessen, in unzulässiger Weise gegen delinquierende Bürger tödlich zu werden. Ferner kam es vor, dass gerichtliche Abläufe verspätet und in unkorrekter Art und Weise zugestellt wurden, was dann selbstverständlich Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte.

C. Voruntersuchungen.

Die im letztjährigen Berichte gerügten **Mängel in der Durchführung der Untersuchungen** sind leider noch nicht verschwunden. Allerdings ist auf einzelnen Richterämtern diesbezüglich ein Fortschritt zu verzeichnen; dafür hat sich aber auf andern die Sache eher noch verschlimmert. Dabei handelt es sich speziell um unzulässige **Verschleppung von Untersuchungen** und unverhältnismässige **Dauer der Untersuchungshaft** für die Angeklagten. Die Erste Strafkammer hat die betreffenden Untersuchungsrichter jeweils auf das Unstatthaft und die bedenklichen Folgen ihres Verhaltens nachdrücklich hingewiesen; sollten die wohlgemeinten Vorstellungen den gewünschten Zweck nicht erreichen, so wird sie unnachsichtlich zu den strengsten Massnahmen greifen, um den eingetretenen schweren Misständen ein Ende zu bereiten.

Schon im letzten Berichte wurde erwähnt, dass die in **Art. 7 MilStrGO** statuierte Pflicht zur Einholung der Bewilligung des schweizerischen Militärdepartementes zur Einleitung und Fortführung eines bürgerlichen Strafverfahrens gegen einen im Dienste stehenden Wehrmann in zahlreichen Fällen nicht beachtet worden sei. Da immer weitere Fälle von Missachtung dieser Vorschrift vorkamen, sah sich die Behörde veranlasst, unter dem 1. Juni 1915 an die Beamten der Staatsanwaltschaft, Gerichtspräsidenten, besonderen Untersuchungsrichter und Polizeirichter folgendes Kreisschreiben zu richten:

„Seit der Mobilmachung der schweizerischen Armee im August 1914 sind der Ersten Strafkammer viele Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen die Vorschriften des Art. 7 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 nicht oder nicht richtig befolgt worden sind.

Der zitierte Artikel lautet folgendermassen:

Art. 7 MilStrGO: «Während der Dauer des Militärdienstes darf ein bürgerliches Strafverfahren gegen einen Wehrmann nur mit Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartementes eingeleitet oder fortgeführt werden.

Ist das Strafverfahren schon vor dem Eintritt in den Dienst angehoben worden und verweigert das Militärdepartement die Erlaubnis zu seiner Fortsetzung während des Dienstes, so ruht dasselbe, bis der Angeklagte aus dem Dienst entlassen ist.»

Diese Vorschriften sind zwingender Natur und können somit weder aus persönlichen, noch aus Opportunitätsrücksichten umgangen werden.

In jedem Falle — handle es sich um solche polizeilicher, korrektioneller oder peinlicher Natur —, an welchem ein Wehrmann (Offizier, Unteroffizier oder Soldat) als Angeklagter beteiligt ist, sind die Akten sofort dem schweizerischen Militärdepartement in Bern (Bundeshaus) einzusenden, mit dem Gesuche um Erteilung der in Art. 7 MilStrGO vorgesehenen Bewilligung zur Einleitung oder Fortführung des Verfahrens.

Eine derartige Bewilligung ist dagegen nicht notwendig, wenn es sich um Zeugen handelt, die sich im Militärdienste befinden. Falls solche zur Erscheinung vor dem bürgerlichen Richter von ihren militärischen Vorgesetzten nicht beurlaubt werden (vgl. Art. 43 MilStrGO), so hat die in Frage kommende bürgerliche Gerichtsinstanz ein bezügliches Rogatoriaansuchen an das Militärgericht derjenigen Division zu richten, welcher der einzuvernehmende Zeuge angehört (vgl. Art. 36, Al. 2 leg. cit.). In derartigen Ansuchen sind die genauen Personalien des Abzuhörenden, insbesondere auch seine militärische Einteilung, anzugeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Einvernahme von Klägern, Zivilparteien, Experten etc. handelt.

Im fernern wird ausdrücklich betont, dass die bürgerlichen Gerichtsbehörden nicht berechtigt sind, ein Strafverfahren aus dem Grunde einzustellen, dass ein Zeuge, ein Kläger, eine Zivilpartei oder ein Experte sich im Militärdienste befindet; gegenteils ist auch in solchen Fällen das hängig gewordene Verfahren ordnungsgemäss durchzuführen. Sollten sich nach dieser Richtung wider Erwarten Schwierigkeiten einstellen — beispielsweise infolge Urlaubsverweigerung oder Nichtleistung der verlangten Rechtshilfe —, so sind die Akten des betreffenden Geschäftes unverzüglich der Ersten Strafkammer einzusenden, welche für die Erledigung der bezüglichen Anstände auf dem in Art. 40 leg. cit. vorgesehenen Wege besorgt sein wird.

Da die Erste Strafkammer sich schon zu wiederholten Malen genötigt sah, erstinstanzliche Prozeduren wegen Nichtbeobachtung der obenerwähnten Vorschriften von Amtes wegen zu kassieren, was jeweilen dem Staat nicht unbedeutende Kosten verursacht, so spricht sie die bestimmte Erwartung aus, dass die sämtlichen Gerichtsbeamten in Zukunft sich streng an die Weisungen des vorliegenden Kreisschreibens halten werden.«

Es kommt immer noch vielfach vor, dass Fälle von Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, in denen alternativ Busse oder Gefängnis über 60 Tage angedroht ist,

ohne Beachtung des Art. 238 StV vom Gerichtspräsidenten als Einzelrichter behandelt werden. Dies ist absolut ungesetzlich; in allen diesen Fällen sind die Akten mit Überweisungsantrag dem Bezirksprokurator vorzulegen.

D. Staatsanwaltschaft.

Auch im Jahre 1915 mussten Bezirksprokuratoren infolge Militärdienstes auf Monate in ihren Funktionen durch Stellvertreter ersetzt werden. Mit den Vertretungen wurden die militärdienstfreien Prokuratoren betraut, was für diese wiederum eine erhebliche Mehrbelastung mit sich brachte.

In der Hauptsache darf die Amtsführung der Beamten der Staatsanwaltschaft im Berichtsjahre als befriedigend bezeichnet werden; immerhin musste ein Bezirksprokurator wegen unkorrekten Verhaltens mit einer Disziplinarbusse von Fr. 50 belegt werden.

Es kommt immer noch vor, dass Bezirksprokuratoren den Anträgen von Gerichtspräsidenten auf Aufhebung der Untersuchung in reinen Polizeistraffällen beistimmen, trotzdem diese letztern nach den Bestimmungen des bernischen Strafverfahrens nur durch Urteil erledigt werden können; die Erste Strafkammer schreitet in solchen Fällen von Amtes wegen zur Kassation des Aufhebungsbeschlusses und weist die Sache an den zuständigen Richter zurück zur gesetzlichen Behandlung.

E. Erstinstanzliche Gerichte.

1. Die Zahl der Geschäfte und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Gerichte ergibt sich aus der beigelegten Statistik.

2. Es darf konstatiert werden, dass im allgemeinen die Amtsführung der erstinstanzlichen Richter gegenüber früheren Jahren eine merkliche Besserung aufweist. Natürlich kommen sowohl mit Bezug auf die Handhabung des Verfahrens, wie auch hinsichtlich der materiellen Behandlung der Strafgeschäfte immer noch Fehler vor, die bei gutem Willen und zielbewusster Arbeit vermieden werden könnten.

Zu den meisten Aussetzungen gab wohl die Mängelhaftigkeit der Tatbestandfeststellung in erster Instanz Anlass. Die Strafprozeduren weisen nach dieser Richtung vielfach Lücken auf, die eine sachgemäss, gerechte Beurteilung in oberer Instanz ausschliessen. Insbesondere sind es die Fälle von böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltpflicht und von schuldhafter Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes, die mangelhaft instruiert werden. Die Erste Strafkammer sah sich deshalb veranlasst, speziell mit Bezug auf die letzterwähnte Geschäftskategorie unterm 16. Oktober 1915 folgendes Kreisschreiben an die Gerichtspräsidenten und Polizeirichter zu erlassen:

„Die Erste Strafkammer muss immer wieder konstatieren, dass — namentlich auf Richterämtern grösserer Amtsbezirke — bezüglich der Behandlung der Anzeigen wegen *schuldhafter Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes* ein Prozedere Platz gegriffen hat,

das eine *sinngemäße und gerechte* Anwendung der in Betracht fallenden Vorschriften geradezu ausschliesst. Es wird viel zu wenig beachtet, dass nur die *schuldhafte* Nichtleistung mit Strafe bedroht ist, und dass nach allgemeinen Grundsätzen es Sache der *Anklage* ist, das Vorhandensein dieses Tatbestandsmerkmals nachzuweisen. Einzelne erstinstanzliche Richter geben sich nun nicht die geringste Mühe, den einzelnen Fall nach dieser Richtung hin genügend aufzuklären; sie begnügen sich in der Regel damit, anlässlich der ersten Einvernahme des Angeschuldigten festzustellen, dass die geschuldete Leistung tatsächlich noch nicht erfüllt sei, und geben dem Vorgeladenen eine weitere Frist zur nachträglichen Zahlung, indem sie den Termin zur Hauptverhandlung auf beispielsweise einen Monat später ansetzen. Wenn der Angeschuldigte in letzterem Zeitpunkte noch nicht bezahlt hat, so wird einfach festgestellt, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, keine Ausweise über Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit vorgelegt habe, und dass deshalb der Tatbestand der *schuldhaften* Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes hergestellt sei, gestützt worauf die Schuldigerklärung und Verurteilung erfolgt. Gelangt ein derartiger Fall zur oberinstanzlichen Überprüfung an die Erste Strafkammer, so fehlen dieser Instanz alle nötigen Unterlagen zu einer *sachgemäßen* Beurteilung des Sachverhalts.

Die Erste Strafkammer sieht sich deshalb veranlasst, die sämtlichen erstinstanzlichen Richter daran zu erinnern, dass sie auch in diesen Fällen für eine *pflichtgemäße genaue Tatbestandsfeststellung* zu sorgen haben. In erster Linie ist durch eingehende Befragung des Angeschuldigten aktenkundig zu machen, aus welchen Gründen die geschuldete Leistung von ihm nicht erfüllt worden ist; der Angeschuldigte ist anzuhalten, über seine Erwerbsverhältnisse innert des kritischen Zeitraumes genaue Auskunft zu geben und gegebenenfalls mit Bezug auf die Umstände, die er zu seiner Entlastung anruft, Zeugen oder sonstige Beweismittel anzugeben; überhaupt sind die Vorschriften der Art. 208 ff., speziell Art. 212 StV, gewissenhaft zu befolgen. Die vom Angeschuldigten eventuell aufgestellten Entlastungsbehauptungen sind sodann von Amtes wegen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

Ferner wird auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht: Nach der konstanten Praxis (vgl. z. B. ZBJV 45, 120; 46, 38) ist, falls der Angeschuldigte vor endlicher Beurteilung der Sache den geschuldeten Militärpflichtersatz leistet, auf Freisprechung zu erkennen. Nun hatte die Überprüfungsinstanz bis vor kurzem in solchen Fällen die ergangenen Staatskosten jeweilen ohne weiteres in Anwendung von Art. 343, Al. 3 StV dem Freigesprochenen auferlegt. Diese Praxis ist nun aber verlassen worden, indem seit einiger Zeit mit Recht in jedem einzelnen Falle geprüft wird, ob besondere Verumständungen vorliegen, welche eine Kostenauflage vom fraglichen Gesichtspunkte aus rechtfertigen. Die Akten sollten deshalb, soweit tunlich, auch die zur Entscheidung dieser Frage erforderlichen Anhaltspunkte geben.

Zum Schlusse wird noch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die auf einzelnen Richterämtern

herrschende Gepflogenheit, *mehrere* Fälle der erwähnten Art gemeinsam in einem Verfahren abzuwenden, *Kollektivabhörungen* vorzunehmen etc., als *unstatthaft* bezeichnet werden muss. Für jeden einzelnen Angeschuldigten ist eine besondere Prozedur durchzuführen, jeder Fall ist individuell zu behandeln.“

Unbegreiflicherweise kommt es verhältnismässig häufig vor, dass erstinstanzliche Richter und Gerichte in ihren Urteilen über einzelne Anklagepunkte gar nicht disponieren; derartige Verstösse können einzig auf Nachlässigkeit und Flüchtigkeit der in Frage stehenden Richterbeamten zurückgeführt werden.

F. Tätigkeit und Organisation der Ersten Strafkammer.

1. Die Erste Strafkammer behandelte im Berichtsjahr:

- a) als **Anklagekammer** in 101 Sitzungen 856 Geschäfte, worunter 341 Voruntersuchungen mit 535 Angeschuldigten;
- b) im **Plenum** in 103 Sitzungen 357 Geschäfte mit 401 Angeschuldigten;
- c) ausserdem 2 Kassationsbegehren, 7 Revisionsbegehren, 7 Verjährungsbegehren, 2 Rehabilitationsbegehren, 1 Entscheid betreffend Widerruf des bedingten Straferlasses.

2. Über die **Verteilung der Geschäfte** auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art der Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft. Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

Anklagekammer:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1910	114	966
1911	110	1144
1912	115	1094
1913	99	1054
1914	96	988
1915	101	856

Plenum:

1910	126	473
1911	106	397
1912	123	443
1913	122	450
1914	102	366
1915	103	357

3. Im Berichtsjahr wurden gegen 9 Urteile und Beschlüsse der Ersten Strafkammer staatsrechtliche Rekurse oder Kassationsbeschwerden an das Bundesgericht eingereicht. Diese Rechtsmittel wurden sämtlich abgewiesen.

4. Von einer Trennung der Kammer in zwei Abteilungen wurde im Jahre 1915, wie schon seit mehreren Jahren, Umgang genommen. Statt dessen wurden nach Bedürfnis ausserordentliche Sitzungen abgehalten (Anklagekammer 12; Plenum 10) und überdies jeweilen eine grössere Zahl von Geschäften auf die Traktandenliste der einzelnen Sitzung gesetzt als früher.

VI. Assisenkammer.

1. Personelles.

Da zu Beginn des Berichtsjahres der ordentliche Präsident der Assisenkammer, Oberrichter *Reichel*, infolge seiner militärischen Funktionen als Armeeauditor, auch fernerhin und auf unbestimmte Zeit an der Ausübung seines Amtes als Assisenpräsident verhindert war, wurde durch Verfügung des Obergerichtspräsidenten Dr. Thormann Oberrichter *Fröhlich* interimistisch bis auf weiteres mit dem Vorsitz in der Assisenkammer beauftragt; Oberrichter *Fröhlich* behielt die Leitung bis Ende des Jahres. Die Stellvertretungen für Herrn *Reichel*, und während kürzeren Perioden, in welchen sich Herr *Fröhlich* ebenfalls im Militärdienst befand, auch für ihn, fanden nahezu ausschliesslich durch Mitglieder der andern Kammern des Obergerichts statt; in vereinzelten wenigen Fällen wurden Ersatzmänner zugezogen. Ausnahmsweise wurden auch die Stellvertreter mit der Leitung einzelner Geschäfte betraut.

Der Sekretär der Assisenkanzlei, Herr *Rätz*, war während der ganzen Dauer des Jahres 1915 und seit dem November 1914 (erste Demobilmachung der 2. Division, in welcher er seit Kriegsausbruch als Fourier im aktiven Dienst gestanden hatte) auf der Kanzlei des Armeeauditorates beschäftigt, so dass die ganze Arbeit der Assisengerichtsschreiberei mit Ausnahme der Kostenberechnungen und Anfertigung der Traktandenlisten, welche Herr *Rätz* übernahm, seit Anfang August 1914 durch den Kammerschreiber und den Planton allein besorgt werden musste. Dadurch wurde der Kammerschreiber oft an der Erledigung der ihm speziell zugeteilten Arbeit gehindert.

2. Die Geschäfte.

Im allgemeinen wird auf die beigelegte Geschäftsstatistik verwiesen. Es mag hervorgehoben werden, dass bei einer Gesamtanzahl von 94 Geschäften gegen-

über dem Vorjahr (1914: 118 Geschäfte) eine kleine Reduktion der Geschäftslast zu konstatieren ist. Erheblicher ist die Verminderung der Verhandlungstage auf 106 (gegenüber 137 im Vorjahr), was namentlich dem Umstand zuzuschreiben ist, dass im Berichtsjahre in noch erhöhter Masse als früher mehrere Geschäfte an einem Tage zur Behandlung kamen, sei es im gleichen oder auch in verschiedenen Assisenbezirken.

Die Anwendungsfälle des bedingten Straferlasses ergeben für das Jahr 1915 eine gleichmässige Verteilung auf Assisen- und Assisenkammergeschäfte, indem diese Rechtswohltat in beiden Geschäftskategorien durchschnittlich 12 % der sämtlichen Verurteilten zugute kam; die Zubilligung des bedingten Straferlasses ist demnach in Assisenkammergeschäften im Berichtsjahre erheblich weniger oft gewährt worden als 1914, wo 25 % sämtlicher durch die Assisenkammer ohne Geschworene verurteilten Angeklagten des bedingten Straferlasses teilhaftig wurden. Dieser Rückgang findet seine Erklärung zum Teil darin, dass die Assisenkammer öfter, namentlich wenn es sich um die Verurteilung jugendlicher Delinquenten handelte, aus verschiedenen Erwägungen heraus vorzog, statt den bedingten Straferlass zu gewähren, die Strafe als Erziehungsmittel verbüßen zu lassen.

Die Anzahl der Verurteilungen sog. jugendlicher Delinquenten ist im Verhältnis zum Vorjahr gleich geblieben und erreicht immer noch die beträchtliche Höhe von 20 % sämtlicher Verurteilten. Die Statistik ergiebt, dass es wiederum die Altersklasse der 18- bis 19-Jährigen ist, welche die Mehrzahl von jugendlichen Delinquenten aufweist, und dass es sich in den meisten Fällen um Delikte handelt, die auf den Erwerb irgendeines Vermögensvorteils gerichtet sind.

Ein gegen ein Assisenurteil aus dem Jahre 1914 seitens des Verurteilten eingereichtes Kassationsgesuch wurde im Berichtsjahre abgewiesen; in gleicher Weise wurde über eine vom nämlichen Verurteilten an das Bundesgericht erhobene Kassationsbeschwerde entschieden.

Statistik über die im Jahre 1915 durch den Assisenhof und die Assisenkammer des Kantons Bern verurteilten „jugendlichen Verbrecher“.

Jahr	Deliktsarten	Alter der Verurteilten					Verurteilt durch		Total
		15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	Assisen	Assisenkammer	
1915	Vermögensdelikte und Fälschungen	1	1	3	10	2	5	12	17
	Sittlichkeitsdelikte	1	1	1	1	—	1	3	4
	Andere Deliktsarten	—	—	—	1	—	1	—	1
	<i>Summa</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>4</i>	<i>12</i>	<i>2</i>	<i>7</i>	<i>15</i>	<i>22</i>

3. Die Lokalitäten.

Die Assisenlokalitäten in Bern wurden vom Februar bis Ende Jahres mit Ausnahme des Kanzleizimmers und desjenigen des Kammerschreibers durch das

Divisionsgericht III in Anspruch genommen. Vom Monat Februar bis Anfang Mai stand der Assisenkanzlei überhaupt nur noch das Kanzleizimmer zur Verfügung, indem der Kammerschreiber durch die Militärbehörden gezwungen wurde, sein Zimmer dem

Grossrichter abzutreten. Dieser unerträgliche Zustand wurde erst bei Anlass der Maisession der Assisen in Bern geändert, indem das Divisionsgericht jeweilen für die in Bern abgehaltenen Assisensessionen die Lokalitäten der Assisenkammer räumen musste, und nach der Maisession das Zimmer des Kammerbeschreibers, einmal geräumt, durch das Divisionsgericht nicht wieder besetzt wurde.

Die meisten Sitzungen für Assisenkammergeschäfte in **Bern** wurden im Audienzsaal des Handelsgerichts abgehalten; da aber auch diese Lokalität nicht immer zur Verfügung stand, war die Assisenkammer einmal genötigt, im Amtsgerichtssaal im Amthaus ihre Sitzung abzuhalten. Dies führte dann dazu, auch die Assisenkammersitzungen, trotz Militärgericht, wenn tunlich, im Assisenaal abzuhalten.

Die Assisenlokalitäten in **Delsberg** werden seit dem Herbst 1914 dauernd, ausgenommen die Zeit während den Assisensessionen, durch Schulklassen der Mädchen-Sekundarschule zur Abhaltung ihres Unterrichts benützt.

Das dringende Bedürfnis einer Erweiterung und Renovierung der Assisenlokalitäten in **Thun** muss wiederholt werden.

In **Burgdorf** sollte zwischen dem Assisenaal und dem Beratungszimmer der Assisenkammer eine Doppeltüre angebracht werden.

Auch fehlt es immer noch an Zellen für erkrankte Untersuchungsgefange; dieser Mangel hat im Berichtsjahre wieder eine Entweichung zur Folge gehabt; die Spitalverwaltungen und das Wärterpersonal lehnen unter den jetzigen Verhältnissen jegliche Verantwortung für die Bewachung von Untersuchungsgefangenen ab.

VII. Untere Gerichtsbehörden.

Das Obergericht hat seit Jahren in seinen Geschäftsberichten gerügt, dass verschiedene Gerichtspräsidenten sich in der nach Art. 52 GO vorgeschriebenen kurzen Berichterstattung über ihre Amtstätigkeit lässig zeigen oder die Berichte auch gänzlich unterlassen. Im letzjährigen Geschäftsbericht des Obergerichts wurde mit der Publikation der säumigen Gerichtspräsidenten gedroht. Trotz dieser Androhung und trotz mehrmaliger spezieller Aufforderung sind dieses Jahr dieser Pflicht nicht nachgekommen die Gerichtspräsidenten von **Büren**, **Konolfingen**, **Laufen**, **Neuenstadt**, **Nidau** und **Ober-Simmenthal**. Bei einigen Ämtern mag die Unterlassung ihren Grund im Militärdienst der ordentlichen Funktionäre haben.

Mit Kreisschreiben vom 27. Januar 1900 wurden die Richterämter angewiesen, Wünsche und Begehren um Verbesserung der Gerichtslokalitäten, Anschaffung von Mobiliar etc. in erster Linie bei der kantonalen Baudirektion anzubringen. Da auch seither verschiedentlich in unsren Geschäftsberichten auf dieses Kreisschreiben verwiesen wurde, sich aber in einzelnen dem Obergericht übermachten Berichten Jahr für Jahr die gleichen Reklamationen und Begehren vorfinden, die sich als durchaus berechtigt erweisen, seien die-

selben an dieser Stelle den zuständigen Behörden neuerdings zur Berücksichtigung empfohlen.

So verlangt das Richteramt **Pruntrut** seit langem die Legung von neuen Böden im Korridor und in der Gerichtsschreiberei, denn ihr jetziger Zustand sei schon aus hygienischen Rücksichten unhaltbar; ferner sofortige Instandstellung der schadhaften Beleuchtungsanlage im Gerichtssaal.

Münster beklagt sich von neuem über den feuchten Zustand seines Archives, dessen Feuchtigkeit die darin aufbewahrten Akten zugrunde gehen lasse, sowie über das Fehlen eines richtigen Wartezimmers.

Der **Untersuchungsrichter I** von **Bern** macht darauf aufmerksam, dass der Mangel an Beleuchtung in den Zellen für die Untersuchungsgefangenen eine unnötige Verschärfung der Untersuchungshaft bewirke.

Das Richteramt **Erlach** verlangt die Einrichtung eines Wartezimmers und von Archivräumlichkeiten, da die bisherigen sich als ungenügend erweisen.

Delsberg rügt den beschämenden Zustand der dem Publikum zur Verfügung stehenden Bedürfnisanstalten.

Saanen weist hin auf die sehr mangelhafte Bureauausstattung; mehr als die Hälfte des Vorhandenen werde seit Jahren vom Gerichtspersonal unentgeltlich zur Verfügung gestellt; ferner wird die Anschaffung einer Schreibmaschine verlangt.

Ein Gerichtspräsident verlangt, dass sich die **Baudirektion** vor der Anhandnahme grösserer Reparaturen in den Amtshäusern mit den Bezirksbeamten in Verbindung setze, damit diese ihre Wünsche anbringen können.

Stete Klage herrscht über die Unzulänglichkeit des den Richterämtern angewiesenen **Bureauakredites**, sowie der Wunsch nach Schaffung einer kleinern, dem Gerichtspersonal zur Verfügung stehenden **Gerichtsbibliothek**.

Über das **Armenpolizeigesetz** vom 1. Dezember 1912 bemerkt ein Gerichtspräsident, „dass es sich ausserordentlich schwer in die Praxis einlebt. Es behagt den Gemeinden nicht, und vielfach kennen die Gemeindebehörden das Gesetz zu wenig und wissen daher auch nicht Gebrauch zu machen von den ihnen zustehenden Kompetenzen. Bettler werden einfach dem Richter überwiesen, ohne zu prüfen, ob es sich um einfachen Bettel handelt, der disziplinarisch zu ahnden ist. Dadurch entstehen dem Staate ziemlich Kosten, die ihm bei richtiger Handhabung des Gesetzes erspart werden könnten. Soviel wir feststellen konnten, sind die im Gesetz vorgesehenen Kontrollen und Formulare bei den Gemeindebehörden nicht vorhanden. Es wäre gut, wenn die Gemeinden durch die zuständige obere Behörde verhalten würden, das Gesetz besser zu handhaben.“

Eine grosse Arbeitsvermehrung brachten den Richterämtern die durch die bundesrätlichen **Notstandsverordnungen** nötig werdenden Verhandlungen, namentlich die Betreibungsstundungen. Es bemerkt hierzu ein Gerichtspräsident: „Die Vorschriften betreffend Ladung sämtlicher Gläubiger durch chargierten Brief (oft an die hundert Gläubiger, in einem

„Falle sogar über 600) machten eine rasche Behandlung der Begehren oft zu einem Ding der Unmöglichkeit. Die Ansetzung des Termins auf vierzehn, oder mehr Tage hinaus machten den Erlass provisorischer Verfügungen an das Betreibungsamt notwendig, wenn nicht der ganze Zweck der Stundung (Verhütung sofortiger Verwertungen etc.) illusorisch gemacht werden sollte. Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber die öffentliche Einladung nicht gestattet aus Gründen, die doch wohl nicht ganz stichhaltig sind (Jäger, Kommentar, pag. 51 ff.).“

Über die Anwendung des **Prozessdekretes** äussert sich ein Gerichtspräsident dahin: „Das Verfahren nach dem Prozessdecreet hat sich beim Amtsgericht sowohl als bei den Rechtsuchenden vollständig eingebürgert. Hauptsächlich wird als grosser Fortschritt empfunden die Freiheit im Beweisverfahren. Das Amtsgericht kam oft in den Fall, von sich aus gewisse Beweismassnahmen zu beschliessen; anderseits wird gewöhnlich eine Beweisverfügung später abgeändert, weil der Beweis genügend durchgeführt erscheint, ohne dass alle angerufenen Beweismittel erschöpft sind; und dann ist man an keine Beweissätze gebunden. Das Gericht erhält so viel mehr das Gefühl, sich auf dem festen Boden der materiellen Wahrheit zu befinden; es kann mit grösserer Sicherheit zum Urteil schreiten, da es jede wünschbare Auskunft sich selbst holen konnte. Da übrigens jedesmal die Aktenzirkulation angeordnet wurde, die Richter also orientiert sind, so geht die Verhandlung schneller vorstatten. Ausserdem kann man sofort mit dem Beweise anfangen, da der Gerichtspräsident von sich aus die nötigen Zeugen laden kann. Es kam vor, dass im gleichen Termin erster Vortrag, Beweisführung, Beweisverfahren mit Parteibefragung und mehreren Zeugeneinvernahmen, Schlussvortrag und Urteil stattfanden, ohne dass sich die Parteianwälte dabei besonderer Kürze beflissen hätten; so in etwa der Hälfte der Fälle. Bei grösseren Vaterschaftshändeln mit weitschichtigem Indizienbeweis dagegen kommt man um den zweiten Termin nicht herum.“

Ein Gerichtspräsident äussert den Wunsch, das Obergericht solle durch ein Kreisschreiben anordnen, „es möchte als **Gerichtsdoppel der Schriftsätze** der Parteien im Dekretsverfahren nicht mehr das letzte, oft ziemlich unleserliche Durchschlagsdoppel bestimmt werden, da dieses Gerichtsdoppel dem amtlichen Aktenhefte einzuverleiben ist, darin zu verbleiben hat und sich in manchen Fällen eine grössere Anzahl von Personen (Mitglieder des Amtsgerichtes oder sodann des Obergerichtes) mit solchen schlechten Vervielfältigungen (Durchschlägen) plagen müssen (§ 10 PD).“

Der betreffende Gerichtspräsident wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Erlass eines Kreisschreibens in dem gewünschten Sinne nicht erforderlich sei, da die Richterämter bereits am 21. März 1901 durch Kreisschreiben des Appellationshofes angewiesen

worden sind, undeutliche und schwer leserliche Schriftstücke zurückzuweisen.

Ein Gerichtspräsident erwähnt, dass die Zahl der Begehren um **Amortisation verlorener Inhaberpapiere** einen grossen Umfang angenommen habe, da sich viele Obligationen der Eidgenossenschaft, der S. B. B., des Kantons Bern und der B. L. S. in den Händen französischer Kapitalisten befinden, die beim Verlassen ihres Wohnortes in den nordöstlichen Departementen vor den heranrückenden deutschen Truppen ihre Wertpapiere zurücklassen mussten. Den Amortisationsbegehren könne nur entsprochen werden, wenn glaubhaft gemacht sei, dass die Titel in Privathäusern einer Gegend geblieben sind, die der Krieg verwüstet hat, nicht aber, wenn die Papiere auf Banken ausserhalb der eigentlichen Kriegszone deponiert sind; in den Fällen der letztern Art werde vorsorglich an die Zahlungsstelle ein Zahlungsverbot erlassen. Das Obergericht teilte aber dem Gerichtspräsidenten mit, dass dieser Erlass eines Zahlungsverbotes aus folgenden Gründen ungesetzlich sei: Aus Art. 851 OR ergibt sich, dass der Erlass eines Zahlungsverbotes nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung und Durchführung des Amortisationsverfahrens nach Art. 850 zutreffen, also auch dem Amortisationsbegehren selbst entsprochen werden muss; der Erlass eines Zahlungsverbotes ohne Durchführung des Amortisationsverfahrens ist im Gesetze nicht vorgesehen, und es ergibt sich auch aus Art. 853 f., dass ein gestützt auf Art. 851 OR erlassenes Zahlungsverbot nur so lange aufrechterhalten werden darf, bis das Amortisationsverfahren seinen Abschluss gefunden hat.

Ein Gerichtspräsident hält die Beibehaltung des **Zeugeneides** in der neuen Zivilprozessordnung für unbedingt notwendig.

Ein Gerichtspräsident beklagt sich über die unnötigen Anzüglichkeiten und **Taktlosigkeiten** gewisser **Anwälte** unter sich und gegenüber den Parteien.

Der Vizegerichtspräsident von **Frutigen** macht darauf aufmerksam, dass dieses Amt nach der Geschäftszahl in die IV. Besoldungsklasse gehöre.

VIII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen. Tabelle IX gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäfte Aufschluss.

Bern, im Mai 1916.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Thormann.

Der Obergerichtsschreiber:

Stämpfli.

Übersicht der im Jahre 1915 beim Appellationshof des Kantons Bern als einzige Instanz, Appellation, infolge Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1914 hängig Im Jahr 1915 eingelangt										Gegenstand der erledigten Geschäfte												
	Erledigt durch Urteil					Erledigt durch					Gegenstand der erledigten Geschäfte					Gegenstand der erledigten Geschäfte							
	Bestätigt		Abgeändert		Teilweise bestätigt	abgeändert	Bestätigt		Abgeändert		Bestätigt		Abgeändert		Bestätigt		Abgeändert		Bestätigt				
Aarberg	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Aarwangen	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bern	6	52	33	10	4	4	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Biel	1	6	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Büren	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Burgdorf	—	6	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Courtelary	—	1	5	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Delsberg	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Erlach	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Fraubrunnen	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Freibergen	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Frutigen	—	10	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Interlaken	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Konolfingen	—	7	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Laufen	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Laupen	—	1	8	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Neuenstadt	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nidau	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oberhasle	—	3	10	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ober-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nieder-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Thun	—	6	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Trachselwald	—	6	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Wangen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	13	162	104	16	10	11	—	—	5	2	27	—	12	28	4	19	4	5	—	7	14	39	16
Umgehung I. Instanz	19	79	77	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Markenschutzstreitigkeiten	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kompromiss	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	22	80	78	—	—	1	—	1	7	—	15	—	—	—	6	77	4	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl der Zivil- geschäfte	35	242	182	16	10	12	—	1	12	2	42	—	12	28	10	96	8	5	—	7	14	39	16

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1915 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1915 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen	Nichtigkeitsklagen gegen Urteile	Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden	Beschwerden gegen Fürsprecher		Total Geschäfte der Justizgeschäfte
				Total	Nichtehimtereten erkannt	
Aarberg	2	—	—	—	—	11
Aarwangen	—	—	—	—	—	17
Bern	17	4	—	—	—	195
Biel	—	2	—	—	—	53
Büren	—	2	—	—	—	16
Burgdorf	—	1	—	—	—	26
Courteulary	—	—	—	—	—	8
Delsberg	—	—	—	—	—	5
Briach	—	—	—	—	—	2
Franbrunnen	—	—	—	—	—	4
Freibergen	—	—	—	—	—	7
Frutigen	—	—	—	—	—	22
Interlaken	—	3	—	—	—	8
Konolfingen	—	1	—	—	—	—
Laufen	11	1	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—
Minster	6	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	2	—	—	—	3
Oberhasle	—	2	—	—	—	11
Pruntrut	—	2	—	—	—	1
Saanen	—	—	—	—	—	3
Schwarzemühle	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	1	—	—	—	10
Sigriswil	—	2	—	—	—	9
Ober-Simmenthal	—	2	—	—	—	6
Nieder-Simmenthal	—	1	—	—	—	22
Thun	4	4	—	—	—	15
Trachselwald	—	2	—	—	—	9
Wangen	—	5	—	—	—	—
Total	77	11	—	88	5	523

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Gerichtspräsident als endlicher Richter												Gerichtspräsident als											
	Aussöhnungsversuche				Hängig gemacht und von früher hängig				Richterlich erledigt				Auf andere Weise erledigt				Hängig gemacht und von früher hängig			Durch Urteil erledigt		Auf andere Weise erledigt		
	Unerledigt auf 1. Januar		Klagen aus Personenrecht		Klagen aus Immobiliarsachen- und Obligationenrecht		Erbrechtliche Streitigkeiten		Moderationen		Konkursrechtliche Fälle		Streitigkeiten nach Art. 2 und 3 EG zum ZGB		Andere Fälle		Hängig gemacht und von früher hängig		Auf 1. Januar noch hängig		Expropriationen			
Aarberg	46	86	44	41	1	—	—	—	2	71	—	7	—	6	91	55	32	4	—	—	—	—	—	
Aarwangen	57	118	95	18	5	—	—	—	1	55	—	7	20	11	24	92	33	47	12	—	—	—	—	
Bern	I	—	439	295	112	32	96	—	—	—	—	—	—	—	1	436	257	126	53	—	—	—	—	
Biel		903	328	315	18	—	—	—	—	—	—	—	—	321	—	7	1740	181	1279	280	—	—	—	—
Büren		—	1301	760	526	15	—	—	—	1031	—	80	—	182	8	87	64	8	15	12	—	—	—	—
Burgdorf	29	96	61	29	6	—	—	—	1	256	1	74	71	—	72	597	145	407	45	—	—	—	—	
Courtelary	74	285	226	53	6	10	—	1	101	—	9	21	18	125	112	68	40	4	1	—	—	—	—	
Delsberg	105	264	175	84	5	1	—	—	107	—	7	36	64	49	259	117	121	21	—	—	—	—	—	
Erlach	94	163	109	40	14	50	—	6	31	—	30	27	—	19	132	38	76	18	—	—	—	—	—	
Fraubrunnen	17	29	18	11	—	1	—	—	21	—	1	5	—	1	56	13	42	1	—	—	—	—	—	
Freibergen	34	105	62	33	10	—	—	—	1	65	1	3	19	12	4	33	28	4	1	1	—	—	—	
Frutigen	41	105	94	11	—	—	—	3	53	—	4	35	7	3	118	62	56	—	—	—	—	—	—	
Interlaken	60	188	166	19	3	—	—	3	138	2	12	13	—	20	253	135	110	8	—	—	—	—	—	
Konolfingen	115	229	149	71	9	—	—	—	142	—	37	40	10	—	782	420	304	58	21	—	—	—	—	
Laufen	51	232	191	31	10	10	—	22	153	—	4	27	16	—	110	35	38	37	—	—	—	—	—	
Laupen	47	167	80	76	11	—	—	64	91	—	5	—	3	4	126	85	26	15	—	—	—	—	—	
Münster	16	30	18	12	—	—	—	—	20	—	5	—	—	5	53	24	26	3	—	—	—	—	—	
Neuenstadt	112	218	130	63	25	2	—	6	105	4	10	75	2	14	256	124	114	18	—	—	—	—	—	
Nidau	5	6	2	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	6	5	1	—	—	—	—	—	—	
Oberhasle	56	128	58	62	8	2	—	—	116	—	—	2	—	8	108	76	24	8	—	—	—	—	—	
Pruntrut	19	77	52	25	—	—	—	7	45	—	2	6	4	13	171	162	5	4	—	—	—	—	—	
Saanen	89	499	465	13	21	—	—	—	451	—	14	23	—	11	180	120	31	29	—	—	—	—	—	
Schwarzenburg	21	63	54	6	3	—	—	2	42	—	3	5	—	11	95	64	25	6	—	—	—	—	—	
Seftigen	14	46	39	6	1	10	—	—	17	—	—	10	—	9	25	22	3	—	—	—	—	—	—	
Signau	42	134	97	37	—	2	1	100	8	4	—	—	19	21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ober-Simmenthal . . .	45	130	111	14	5	2	3	46	—	6	42	—	31	129	38	83	8	—	—	—	—	—	—	
Nieder-Simmenthal . . .	51	134	107	26	1	2	14	80	—	10	17	—	11	232	61	166	5	—	—	—	—	—	—	
Thun	38	169	129	32	8	—	—	7	65	—	1	55	7	34	70	57	8	5	—	—	—	—	—	
Trachselwald	106	432	391	20	21	—	—	12	215	—	32	82	77	14	162	66	91	5	—	—	—	—	—	
Wangen	51	187	121	64	2	5	2	68	1	8	42	15	46	61	60	1	—	—	—	—	—	—	—	
Total	2501	6922	5033	1650	239	193	165	3779	17	375	1348	443	602	6746	2694	3386	666	35	—	—	—	—	—	

im Jahre 1915 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1915 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäftstypen	Obergericht.																		Auf 1. Januar unerledigt						Durch Urteil erledigt						Auf andere Weise erledigt						Auf 1. Januar unerledigt						Klagen auf Gütervermietung						Vaterschaftsklagen						Bewegungs- und Vermögenssachen						Klagen aus Mietlärachen und Objektionsrechte						Erbrechtliche Streitigkeiten						Haftpflichtstreitigkeiten						Meldes Appellation						Meldes Instanz																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	10010	10011	10012	10013	10014	10015	10016	10017	10018	10019	10020	10021	10022	10023	10024	10025	10026	10027	10028	10029	10030	10031	10032	10033	10034	10035	10036	10037	10038	10039	10040	10041	10042	10043	10044	10045	10046	10047	10048	10049	10050	10051	10052	10053	10054	10055	10056	10057	10058	10059	10060	10061	10062	10063	10064	10065	10066	10067	10068	10069	10070	10071	10072	10073	10074	10075	10076	10077	10078	10079	10080	10081	10082	10083	10084	10085	10086	10087	10088	10089	10090	10091	10092	10093	10094	10095	10096	10097	10098	10099	100100	100101	100102	100103	100104	100105	100106	100107	100108	100109	100110	100111	100112	100113	100114	100115	100116	100117

Anklagekammer.

Tabelle V.

Obergericht.

113

Gesetzliche Bezirkre- sponsabilität	Amtsbezirke	Vor- unter- suchungen	Zahl der Ange- schuldigten	Assisen kammer	Assisen kammer	Korrektio- nelles Gericht	Korrektio- nelle Richter	Polizei- Richter	Aufhebung, Kosten an Staat		Kosten an Ange- schuldigte	Kosten an Kläger	Einstellung gemäß Art. 242 St.-V.	Rückweisung an Unter- richtergemäß Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen
									mit Entschädigung	ohne Entschädigung					
I.	Frutigen	9	29	3	—	12	2	—	2	9	—	—	—	—	1
	Interlaken	6	15	—	1	2	1	1	2	4	1	—	—	—	1
	Konolfingen	18	22	—	7	2	1	—	8	2	—	—	—	—	—
	Oberhasle	3	3	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
	Saanen	4	4	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
	Ober-Simmental	5	7	1	—	2	—	—	1	2	1	—	—	—	—
II.	Nieder-Simmental	7	11	1	1	2	—	—	3	3	—	—	—	—	—
	Nieder-Simmental	7	23	4	7	4	2	1	—	2	1	1	2	—	—
	Thun	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	66	114	—	11	17	22	7	5	17	24	4	3	—	2
	Bern	108	179	34	9	27	12	—	—	25	39	15	11	4	3
	Schwarzenburg	8	10	2	5	2	2	—	—	1	1	3	—	—	—
III.	Sefigen	7	9	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	—	123	198	37	14	31	12	—	—	26	41	16	14	4	3
	Aarwangen	11	24	6	1	1	4	—	2	8	—	2	—	—	—
	Burgdorf	14	20	3	9	2	2	1	2	2	—	2	—	—	1
	Fraubrunnen	9	12	2	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	Signau	2	2	—	1	2	—	—	3	4	—	1	1	1	—
IV.	Trachselwald	13	13	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	—	—
	Wangen	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	56	82	11	14	7	—	13	—	1	11	15	2	5	—
	Aarberg	8	12	1	3	—	—	—	—	2	4	2	—	—	—
	Biel	20	32	8	1	9	4	—	—	7	2	2	1	—	—
	Büren	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Laupen	3	4	1	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—
	—	4	4	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Nidau	7	8	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	3	—
	—	45	63	12	7	—	5	—	2	2	13	5	4	—	—
	Courtelary	8	10	3	1	—	—	—	—	—	—	2	1	2	1
	Delisberg	10	13	4	—	1	—	—	—	2	2	1	2	1	—
V.	Freibergen	5	12	—	—	2	—	1	—	2	1	3	3	—	—
	Laufen	5	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	7	13	3	1	—	—	1	—	6	2	—	—	—	—
	Neuenstadt	2	2	2	—	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—
	Pruntrut	15	23	4	1	—	—	—	1	1	4	8	—	1	—
	—	52	78	16	5	—	5	1	11	11	14	7	1	1	1
Total	341	535	87	57	78	42	9	67	104	41	38	5	8	4	

Tabelle VI.

I. Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	An- geschuldigte	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	12	13	4	1	2
	Interlaken	12	16	8	1	1
	Konolfingen	10	10	3	2	1
	Oberhasle	2	2	1	—	—
	Nieder-Simmenthal	7	7	2	—	2
	Ober-Simmenthal	1	1	—	—	1
	Saanen	1	1	1	—	—
II.	Thun	16	16	6	—	—
		61	66	25	4	7
	Bern, korrektionelles Gericht	22	25	13	—	4
	Bern, Polizeirichter	120	140	44	11	13
	Schwarzenburg	3	3	2	—	—
	Seftigen	4	4	—	3	—
		149	172	59	14	17
III.	Aarwangen	11	13	5	—	1
	Burgdorf	4	4	—	1	—
	Fraubrunnen	6	6	—	1	—
	Signau	3	3	2	—	—
	Trachselwald	10	11	4	—	1
	Wangen	7	7	4	1	—
		41	44	15	3	2
IV.	Aarberg	2	2	1	—	—
	Biel	15	17	6	2	—
	Büren	7	8	4	—	1
	Erlach	5	5	—	—	2
	Laupen	6	6	1	2	—
	Nidau	4	4	—	1	—
		39	42	12	5	3
V.	Courtelary	22	23	7	2	3
	Delsberg	5	7	—	5	—
	Freibergen	9	11	6	—	—
	Laufen	10	12	3	—	3
	Münster	10	12	6	3	—
	Neuenstadt	2	2	1	—	—
	Pruntrut	9	10	1	1	3
	Total	357	401	135	37	38

I. Strafkammer.

Tabelle VI.

Frei-sprechung	Kassation	Forums-verschluss	Fallenlassen der Appellation		Vergleich	Öffentliche Klage erloschen	Rückzug der Klage	Amtsbezirke
			Partei	Staats-anwalt				
3	—	3	—	—	—	—	—	Frutigen.
—	1	—	4	—	—	—	1	Interlaken.
—	—	3	—	1	—	—	—	Konolfingen.
1	—	—	—	—	—	—	—	Oberhasle.
—	—	2	—	1	—	—	—	Nieder-Simmenthal.
—	—	—	—	—	—	—	—	Ober-Simmenthal.
—	—	—	—	—	—	—	—	Saanen.
2	1	1	4	—	1	1	—	Thun.
6	2	9	8	2	1	1	1	
—	—	3	2	3	—	—	—	Bern, korrekt. Gericht.
44	2	12	7	4	2	1	—	Bern, Polizeirichter.
—	1	—	—	—	—	—	—	Schwarzenburg.
—	—	—	1	—	—	—	—	Seftigen.
44	3	15	10	7	2	1	—	
—	—	2	5	—	—	—	—	Aarwangen.
1	—	1	—	—	—	1	—	Burgdorf.
—	2	1	—	2	—	—	—	Fraubrunnen.
—	—	1	—	—	—	—	—	Signau.
2	—	—	2	—	1	—	1	Trachselwald.
—	—	2	—	—	—	—	—	Wangen.
3	2	7	7	2	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	Aarberg.
1	—	—	—	—	—	—	—	Biel.
3	2	3	1	—	—	—	—	Büren.
2	1	—	—	—	—	—	—	Erlach.
1	2	—	—	—	—	—	—	Laupen.
—	—	1	1	1	—	—	—	Nidau.
—	—	1	1	1	—	—	—	
7	5	5	3	2	—	—	—	Courtelary.
—	—	—	—	—	—	—	—	Delsberg.
4	—	6	1	—	—	—	—	Freibergen.
—	—	—	—	3	—	—	—	Laufen.
—	—	1	—	3	—	—	—	Münster.
2	—	1	1	2	—	—	—	Neuenstadt.
1	—	2	—	—	—	—	—	Pruntrut.
—	—	1	—	1	—	—	—	
8	—	11	2	12	—	—	—	
68	12	47	30	25	4	3	2	Total

**Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der
vom 2. Mai 1880**

Tabelle VII.

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen						
					Anzahl Geschäfte	Verurteilt					
						Peinlich	Angeklagte	Korrektionell	Polizeilich		
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1. 2. 3.	Vom 14.—16. Juni Vom 27.—29. September Assisenk. Sitzungstage .	3 3 9	Frutigen . . . Interlaken . . . Konolfingen . . . Oberhasle . . . Saanen . . . Ob.-Simmenthal . . . N.-Simmenthal . . . Thun . . .	—	—	—	—	—		
					—	—	—	—	—		
					—	—	—	—	—		
	1. 2. 3. 4.	Vom 25.—29. Januar . . . Vom 3.—15. Mai . . . Vom 23.—31. August . . . Assisenk. Sitzungstage .			4	5	1	3	4		
					16	29	10	14	—		
					—	—	—	—	24		
					1	1	—	1	3		
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1. 2. 3. 4.	Vom 25.—29. Januar . . . Vom 3.—15. Mai . . . Vom 23.—31. August . . . Assisenk. Sitzungstage .	5 11 8 7	Bern . . . Schwarzenburg . . . Seftigen . . .	17	30	10	15	—		
					—	—	—	—	25		
					17	30	10	15	3		
					—	—	—	—	—		
	1. 2. 3.	Vom 13.—17. Juli . . . Vom 13.—18. Dezember . . . Assisenk. Sitzungstage .			8	13	2	8	—		
					2	6	—	3	3		
					3	4	1	3	4		
III. Bezirk Oberaargau. Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1. 2. 3.	Vom 13.—17. Juli . . . Vom 13.—18. Dezember . . . Assisenk. Sitzungstage .	5 6 8	Aarwangen . . . Burgdorf . . . Fraubrunnen . . . Signau . . . Trachselwald . . . Wangen . . .	3	—	—	—	—		
					3	—	—	—	—		
					3	3	1	2	3		
					—	—	—	—	—		
					—	—	—	—	—		
					8	13	2	8	—		
					—	—	—	—	10		
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1. 2. 3.	Vom 25. März bis 1. April . . . Vom 20.—25. September . . . Assisenk. Sitzungstage .	7 6 5	Aarberg . . . Biel . . . Büren . . . Erlach . . . Laupen . . . Nidau . . .	2	2	—	2	—		
					3	7	3	4	7		
					1	1	—	1	1		
	1. 2. 3. 4.	Vom 25. März bis 1. April . . . Vom 20.—25. September . . . Assisenk. Sitzungstage .			2	2	1	1	2		
					—	—	—	—	1		
					2	2	1	—	1		
					10	14	5	8	13		
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1. 2. 3. 4.	Vom 7.—10. April . . . Vom 26. Juli bis 4. Aug. . . Vom 29. Nov. bis 4. Dez. . . Assisenk. Sitzungstage .	4 9 6 4	Courtelary . . . Delsberg . . . Freibergen . . . Laufen . . . Münster . . . Neuenstadt . . . Pruntrut . . .	1	2	—	1	1		
					2	4	3	1	4		
					1	1	—	—	1		
					2	2	1	1	2		
					2	3	1	2	3		
					5	5	3	2	5		
					13	17	8	6	16		
			106		52	79	26	40	2		
									8		

Bemerkung betreffend Kammergeschäfte. Die Sitzungstage sind dort aufgeführt, wo die Sitzung stattfand, während die

Angeklagten im Jahre 1915 und der einzige von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VII.

übrigen Angaben betreffend die einzelnen Geschäfte sich beim Bezirke der Begehung vorfinden.

Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1915.

Tabelle VIII.

Geschworenenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrektionelles Gericht			Korrektioneller Richter			Polizeirichter					
			Freigesprochen		Verurteilte	Freigesprochen		Verurteilte	Freigesprochen		Verurteilte			
			Angeschuldigte	mit Entschädigung		Angeschuldigte	mit Entschädigung		Angeschuldigte	mit Entschädigung				
I.	Oberhasle . . .	21	7	—	—	7	22	—	4	18	132	—	9	123
	Frutigen . . .	67	21	—	4	17	55	1	19	35	259	—	21	238
	Interlaken . . .	236	35	—	1	34	119	2	15	102	355	3	16	336
	Konolfingen . . .	97	27	—	4	23	46	—	6	40	315	—	9	306
	Nied.-Simmenthal . . .	56	13	—	—	13	18	1	—	17	176	—	16	160
	Ob.-Simmenthal . . .	83	3	—	—	3	17	—	1	16	135	—	8	127
	Saanen . . .	25	5	—	—	5	15	—	1	14	197	2	5	190
	Thun . . .	166	42	—	2	40	106	—	17	89	1,006	7	91	908
		751	153	—	11	142	398	4	63	331	2,575	12	175	2,388
II.	Bern . . .	247	349	1	48	300	1,485	24	728	733	6,063	8	1,168	4,887
	Schwarzenburg . . .	24	14	—	—	14	41	—	6	35	249	5	29	215
	Seftigen . . .	86	23	—	2	21	45	—	6	39	265	1	15	249
		357	386	1	50	335	1,571	24	740	807	6,577	14	1,212	5,351
III.	Aarwangen . . .	112	18	—	1	17	74	—	7	67	371	3	11	357
	Burgdorf . . .	154	39	—	4	35	78	1	6	71	675	12	39	624
	Fraubrunnen . . .	21	20	2	1	17	94	3	24	67	265	2	8	255
	Signau . . .	90	15	—	—	15	80	—	18	62	335	1	15	319
	Trachselwald . . .	114	25	—	2	23	78	2	15	61	331	4	6	321
	Wangen . . .	159	18	—	—	18	50	—	1	49	328	2	3	323
		650	135	2	8	125	454	6	71	377	2,305	24	82	2,199
IV.	Aarberg . . .	112	15	—	—	15	37	—	2	35	260	—	10	250
	Biel . . .	311	54	—	5	49	449	3	27	419	1,152	8	64	1,080
	Büren . . .	105	15	—	1	14	25	—	3	22	297	5	27	265
	Erlach . . .	93	20	—	2	18	23	—	3	20	228	—	2	226
	Laupen . . .	62	13	—	—	13	22	—	—	22	204	—	6	198
	Nidau . . .	235	33	—	1	32	187	1	9	177	518	1	19	498
		918	150	—	9	141	743	4	44	695	2,659	14	128	2,517
V.	Courtelary . . .	32	25	—	1	24	202	4	12	186	1,032	3	22	1,007
	Delsberg . . .	22	28	—	—	28	79	—	27	52	1,417	5	183	1,229
	Freibergen . . .	19	16	—	2	14	71	5	—	66	519	2	13	504
	Laufen . . .	110	8	—	—	8	51	—	13	38	489	2	97	390
	Münster . . .	42	37	—	3	34	169	3	12	154	957	3	196	758
	Neuenstadt . . .	24	8	—	—	8	12	—	—	12	150	—	1	149
	Pruntrut . . .	27	137	—	13	124	281	14	66	201	2,130	5	217	1,908
		276	259	—	19	240	865	26	130	709	6,694	20	729	5,945
	Total	2,952	1,083	3	97	983	4,031	64	1,048	2,919	20,810	84	2,326	18,400

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1915.

Erledigung der eingereichten Klagen.

Tabelle IX.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt								Anzahl der			
	von Arbeitgebern		Gesamtzahl	durch				durch Urteil zugunsten							
	von Arbeitnehmern			Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amies wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung		des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)					
Bern	10	416	426	157	2	128	287	38	53	48	426	3	228	93	
Biel	55	165	220	115	7	34	156	16	27	21	220	—	108	56	
Thun	1	16	17	11	—	2	13	—	2	2	17	—	5	3	
Interlaken	—	21	21	2	1	9	12	2	3	4	21	—	14	14	
Pruntrut	2	16	18	1	—	9	10	1	2	5	18	—	15	15	
St. Immer	1	21	22	18	2	2	22	—	—	—	22	—	3	2	
Delsberg	—	8	8	6	—	—	6	—	1	1	8	1	1	1	
Burgdorf	2	7	9	3	1	—	6	1	—	2	9	—	—	5	

